

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung  
**Band:** 7 (1992)  
**Heft:** 1: Bulletin  
  
**Rubrik:** Die EKD informiert

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 27.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Subventionierung von Objekten

### Neue Richtlinien des Bundes

Das Bundesamt für Kultur (BAK) und die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) haben im Zuge ihrer Restrukturierungsmassnahmen das Subventionsverfahren neu geregelt. Die seit dem 1. Januar 1992 gültige Neuregelung zielt auf eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens, auf eine raschere Gesuchsabwicklung und auf einen stärkeren Einbezug der kantonalen Fachstellen in das Subventionsverfahren.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Gesuchseinreichung, die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten, die Behandlung des Gesuchs durch die EKD und durch das BAK.

### Gesuchseinreichung

Die Gesuche um Bundesbeiträge sind neu bei den für Denkmalpflege und Kulturgütererhaltung zuständigen kantonalen Stellen einzureichen. Diese leiten sie mit den entsprechenden Angaben und Unterlagen an das Bundesamt für Kultur weiter.

### Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten

Die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt neu durch die für Denkmalpflege und Kulturgütererhaltung zuständigen kantonalen Stellen unter Zuzug des für die Restaurierung delegierten Experten der EKD. Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden sind, die der Werterhaltung oder der Erforschung des Objekts dienen (einschliesslich der entsprechenden Honoraranteile von Fachleuten).

### Die Behandlung des Gesuchs

a) Durch die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD): Das Bundesamt für Kultur (BAK) leitet die Gesuche um Bundesbeiträge an die EKD weiter. Diese prüft die Gesuche, ernennt für die fachliche Begleitung der Arbeiten einen oder mehrere Bundesexperten und stellt abschliessend dem BAK Antrag auf Ablehnung oder Eintreten auf das Gesuch, wie auch auf den zur Anwendung gelangenden Subventionssatz.

b) Durch das Bundesamt für Kultur (BAK): Nach Rücksprache und auf Antrag der EKD erteilt das BAK die Baufreigabe und bei Bedarf eine provisorische Mitteilung über den Beitragssatz und die Beitragssumme. Diese Mitteilung präjudiziert den Entscheid über das Beitragsgesuch

## DIE EKD INFORMIERT

nicht. Die Beitragsverfügung erfolgt erst nach Eingang der Schlussabrechnung mit erfolgter Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten. Die Ablieferung einer vollständigen Dokumentation ist Subventionsbedingung.

### Pflichtenheft für Experten der EKD

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) hat an ihrer Sitzung im November 1991 ein neues Pflichtenheft verabschiedet, das den Tätigkeits- und Aufgabenbereich ihrer Mitglieder und Experten umschreibt. (Ein Pflichtenheft für die Tätigkeit der Konsulenten ist in Ausarbeitung).

Die wichtigsten Tätigkeits- und Aufgabenbereiche der Experten umfassen:

- Die Prüfung der Subventionswürdigkeit: Die Subventionswürdigkeit eines Denkmalobjektes ist Voraussetzung für ein finanzielles Engagement des Bundes. Bauten von lokaler und regionaler Bedeutung bedürfen einer besonderen Begründung, um die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu rechtfertigen.

- Die Prüfung des Restaurierungsprojektes: Um ein Restaurierungsvorhaben durch den Bund finanziell unterstützen zu können, muss ausreichend Gewähr geboten sein, dass das Bauvorhaben denkmalpflegerisch-methodisch korrekt ausgeführt wird, dass die vorbereitenden Untersuchungen und Analysen, die Aufarbeitung der Quelle, in ausreichendem Masse erfolgen bzw. erfolgt und die notwendigen archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen eingeplant sind.

- Antragstellung an die EKD: Die Antragstellung an die Kommission enthält die Qualifikation des Objektes und der vorgesehenen Restaurierungsarbeiten, die Bezeichnung der subventionswürdigen Kosten (in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle), die Einstufung des Objektes (zu berücksichtigen sind u. a. die Bedeutung des Denkmalobjektes aus der Sicht des Bundes [gilt insbesondere für Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung], die Notwendigkeit und Aufwendigkeit der Restaurierungsarbeiten) und den Antrag auf Baufreigabe.

- Die Überwachung der Restaurierungsarbeiten: Die Überwachung der Restaurierungsarbeiten und die Sachbearbeitung ist in erster Linie Sache der kantonalen Fachinstanzen für Denkmalpflege. Der Bundesexperte beteiligt sich indessen an allen wichtigen Entscheidungen. Die

## DIE EKD INFORMIERT

---

Art und Häufigkeit der Baustellenkontrollen richten sich nach der Komplexität und Schwierigkeit der Restaurierung.

– Die Prüfung der Schlussdokumentation: Zuständig für die Bereitstellung der Schlussdokumentation ist die kantonale Fachinstanz für Denkmalpflege. Der Experte überprüft die Dokumentation auf ihre Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

– Abschlussbericht: Nach Abschluss der Arbeiten erstellt der Experte zuhanden der Kommission einen Bericht über die wichtigsten ausgeführten Massnahmen.

### **Besondere Aufgaben**

Der Präsident kann den oder die Experten mit besonderen Aufgaben aus dem Bereich Denkmalpflege/Archäologie beauftragen. Als solche fallen u. a. in Betracht:

– Begutachtungen und Expertisen über die Schutzwürdigkeit eines Objektes;

– Begutachtungen von Neu- und Umbauten im Bereich von geschützten Baudenkmalern (Umgebungsschutz);

– Abklärungen, Stellungnahmen und Begutachtungen in Fragen des Städtebaus und Ortsbildschutzes, Stellungnahmen zu Fragen des Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie;

– Vertretungen in Fachgremien (u. a. Jurierungen);

– Vertretungen an Fachtagungen.

André Meyer